

# **Satzungen**

## **Kölner Eis - Klub e.V. Köln**

(Von der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 1966 beschlossene Fassung  
in der geänderten Fassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 5. April 2007)

### **§ 1 Name/ Sitz/ Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**KÖLNER EIS – KLUB e.V. (KEK)**“ und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Pflege des Eissports sowie verwandter Sportarten, wie z.B. Rollsport; und zwar auf der Grundlage des Amateurgedankens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein betrachtet es als sein besonders Anliegen, der eissporttreibenden Jugend jede Förderung zuteil werden zu lassen.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaften**

Der Verein führt als Mitglieder: a) Ehrenmitglieder, b) Aktive Mitglieder, c) Inaktive Mitglieder ( das sind Fördernde Mitglieder oder Ruhende Mitgliedschaften), d) Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren. Aktives (ausübendes) Mitglied kann nur sein, wer die Amateureigenschaften im Sinne der Eissportwettkampfordnungen besitzt.

### **§ 4 Organe des Vereins sind:**

1. Präsident
2. BGB – Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. Mitgliederversammlung

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen der einzelnen Sportabteilungen

### **§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Präsident
2. BGB – Vorstand (geschäftsführend)
  1. Vorsitzender, Schatzmeister und Leiter der Sportabteilungen

### **§ 5a Vorstandsberater**

Vorstandsberater sind: Der Jugendvertreter des Vereins und die Beisitzer.

### **§ 6 Wahl der Abteilungsleiter, des **Schatzmeisters**, der Kassenprüfer**

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der einzelnen Sportabteilungen. Neugewählte Abteilungsleiter müssen der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden. – Der **Schatzmeister** sowie die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des Abteilungsleiters darf mit dem eines anderen Vorstandsamtes in Personalunion verbunden sein. Alle Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

### **§ 7 Berufung und Befugnisse des BGB – Vorstandes** (geschäftsführender Vorstand)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in den Sparten gewählten Sportabteilungsleiter. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihre berufliche Tätigkeit soll möglichst keine Beziehung zum Kölner Eissport haben. Vorstandsmitglieder, die durch die Sportabteilungen in den BGB – Vorstand entsandt werden sollen, müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugt ist der  
1. Vorsitzende sowie in seinem Verhinderungsfall zwei Vorstandsmitglieder..

## **§ 8 Berufung und Aufgaben des Präsidenten und der Beisitzer**

Der Präsident des Vereins muß eine angesehene, einflußreiche Kölner Persönlichkeit sein, der den Verein würdig vertreten kann. Seine Berufung kann durch den BGB – Vorstand erfolgen. Der Präsident wird für die Dauer von drei Jahren berufen. Er wird durch den BGB – Vorstand vertreten.

Die Beisitzer beraten den Verein in Sachfragen und können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie werden für 3 Jahre durch den BGB – Vorstand berufen.

## **§ 9 Amtszeit des Gesamtvorstandes**

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Der jeweils gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt rechtsgültig übernommen hat. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres hat die zuständige Sportabteilung eine Neuwahl durchzuführen. Scheidet der Schatzmeister vorzeitig aus dem Amt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

## **§ 10 Organisation innerhalb der Sportabteilung**

Jeder Sportabteilungsleiter ist berechtigt, seine Abteilung selbständig zu organisieren, wofür er dem Gesamtvorstand auch die alleinige Verantwortung trägt. Er kann Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben in seiner Sportabteilung betrauen und sie aus dieser Berufung (im Einvernehmen mit dem BGB – Vorstand) wieder entlassen.

## **§ 11 Jugendwarte und Jugendvertreter**

In den Abteilungen mit Jugendlichen Mitgliedern ist der Abteilungsleiter verpflichtet, einen Jugendwart zu berufen.

Die Jugendwarte der Sparten wählen den Jugendvertreter des Vereins. Der Jugendvertreter nimmt die Belange des Vereins in Jugendfragen wahr, die nicht eissportlich fachgebunden den Jugendwarten obliegen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der BGB – Vorstand faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Der BGB – Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im einzelnen als Durchführungsbestimmung zu dieser Satzung. Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch den Gesamtvorstand.

## **§ 14 Trainingszeiten**

Trainingszeiten legt der Gesamtvorstand fest.

## **§ 15 Mitgliederversammlung: Einladung und Tagesordnung**

Mitgliederversammlungen werden durch den BGB – Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens bis zum 31. Oktober statt. – Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehört:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des Schatzmeisters
3. Bestätigung der Abteilungsleiter als weitere Vorstandsmitglieder

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Bekanntgabe neugewählter Sportabteilungsleiter
- Bestätigung neugewählter Abteilungsleiter als Vorstandsmitglieder
- Vorstellung des BGB – Vorstandes

- Falls erforderlich: Wahl des **Schatzmeisters** und der Kassenprüfer
- Falls erforderlich: Vorlage und Genehmigung eines Haushaltsvoranschlages
- Anträge und Verschiedenes

Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dem BGB – Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sind.

## **§ 16 Mitgliederversammlung: Durchführung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Versammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen hat. – Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom BGB - Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom BGB – Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 60 Mitglieder die Einberufung beantragt haben.

## **§ 17 Mitgliederversammlung: Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Hierunter fällt auch die pünktliche Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen.

## **§ 18 Mitgliederversammlung: Wahl des **Schatzmeisters** und der Kassenprüfer**

Ein **Schatzmeister** und mindestens zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nicht nur die Kasse zu prüfen, sondern auch die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Mindestzahl von Anwesenden nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung kurzfristig – jedoch nicht vor Ablauf von fünf Tagen – neu anberaumt werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle (also ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder) beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. – Vorgeschlagene Satzungsänderungen

## **§ 20 Vereinsausgaben**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgerechten Zwecke gebauht werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vom BGB–Vorstand genehmigte Ausgaben im Interesse des Vereins dürfen jedoch erstattet werden.

Der BGB – Vorstand entscheidet grundsätzlich über alle Ausgaben in ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen. Der BGB–Vorstand hat die Möglichkeit, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages vorläufig vorweg freizugeben. Für nicht vom BGB – Vorstand genehmigte Ausgaben übernimmt der Verein keine Haftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 21 Aufnahmegebühren/Beiträge/Umlagen**

Aufnahmegebühren, Beiträge sowie Umlagen aus besonderen Anlässen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Ausnahmefällen Beiträge zu ermäßigen. Die Erhebung freiwilliger Umlagen innerhalb einer Sportabteilung für deren eigene Ausgaben, die aus dem Vereinshaushalt nicht gedeckt werden können oder dürfen, ist zulässig, wenn sich in der betreffenden Sportabteilung dafür eine Mehrheit findet.

## **§ 22 Aufnahmeverfahren**

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und soll nach Möglichkeit von zwei ordentlichen Mitgliedern als Paten befürwortet werden. Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied entscheidet der BGB – Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Sportabteilungsleiters, bei dem der Antrag zu stellen ist. Bewerber, die die Volljährigkeit (18 Jahre) noch nicht besitzen, müssen den Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnen lassen.

## **§ 23 Austritt, Abteilungswechsel, Ausschließung**

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (30.6.) möglich und muß dem BGB - Vorstand spätestens einen Monat vorher (bis zum 31.5.) durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden sein. Es erübrigt sich daher eine schriftliche Bestätigung der Kündigung seitens des Vorstandes. Der Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft muss unter Einhaltung der gleichen Fristen dem BGB – Vorstand gemeldet werden. In begründeten Fällen kann der BGB –Vorstand von der Einhaltung dieser Fristen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Der Wechsel in eine andere Abteilung des Vereins kann nur unter Berücksichtigung des §22 erfolgen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Ausschließung kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate nach Beginn der Eislaufsaison nicht nachkommt oder wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausschlussgründen zu geben. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschlussgründe bestätigen.

Mitglieder, die die Regularien des Vereins, sowie die der übergeordneten Verbände (Eissport - Verband NRW, Deutsche Eislauf Union usw.) mißachten, verlieren dadurch ihre Startberechtigung für den Verein und ihre Mitgliedschaft.

Mitglieder, die in Köln einen anderen Eissportverein mit gleicher eissportlicher Ausrichtung gründen, verlieren dadurch ihr Mitgliedschaft im Verein. Eine Mitgliedschaft in einem solchen (anderen Kölner) Verein bedarf einer vorherigen Information an den Vorstand.

## **§ 24 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt: durch Austritt, Ausschließung oder durch Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen sämtliche Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen. Wird der freiwillige Austritt eines Mitgliedes nicht fristgerecht durch eingeschriebenen Brief dem BGB – Vorstand mitgeteilt, so muss das ausscheidende Mitglied seiner Beitragszahlung und sonstigen Zahlungsverpflichtungen für das darauffolgende Geschäftsjahr nachkommen.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Oberstadtdirektor der Stadt Köln, Abteilung Sportamt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Übergangsbestimmung**

Sofern die Satzung keine unmittelbaren Bestimmungen für die technische Durchführung des Sportbetriebes enthält, insbesondere keine Wettkampfordnungen und dergleichen für den Vereinsbereich erlassen sind, finden die Bestimmungen des Eissportverbandes NRW entsprechende Anwendung.